

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 23 (1950-1951)

Heft: 5

Artikel: Klassen-Verfassung

Autor: Pfister, Joseph H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851198>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Klassen-Verfassung

Von Joseph H. Pfister

Vorbemerkung: Die hier geschilderte «Klassen-Verfassung» bringt zwar nichts prinzipiell Neues. Aber dieser Versuch zeigt, wie man im neuen Deutschland bestrebt ist, den Gedanken der Selbstverwaltung in der Schule lebendig werden zu lassen. Darüber hinaus bietet er anregende, konkrete Einzelheiten. L.

*

In einem Vorort von Nürnberg steht das Schulhaus. Es ist alt und war nur für zwei Klassen gebaut worden. Heute muß es vier Klassen dienen, die natürlich überfüllt sind. Die Fenster sind schmal und hoch, und die Bänke stehen nach alter Weise in Reih und Glied hintereinander. Es sind Arbeiterkinder, die dort ein- und ausgehen, frohe, ausgelassene Buben, die aber zur rechten Zeit gerne und tüchtig arbeiten.

Angeregt durch eine sozialkundliche Schulfunksendung kam die 7. Klasse auf die Frage nach dem *Ursprung des Rechts*. Man fand: es liegt in der Gemeinschaft, die sich zur Erhaltung des Gesamtwohls ihre Gesetze gibt. Wer darnach lebt, der handelt recht; wer dagegen verstößt, begeht Unrecht. Das Recht wurde sprachlich (Bedeutungsreichtum aufgeschlossen aus der Wortfamilie) und kulturgeschichtlich untersucht. Die Klasse entdeckte daraus das ungeschriebene Gesetz der Familie, der Freundschaft usw., das Recht der Gemeinde, des Volkes und der Menschheit.

Und auch in der Klasse gibt es Recht und Unrecht — also auch ein Gesetz. Von wem stammt es? Die Meinungen prallten aufeinander. Schließlich einigte man sich: Das Gesetz der Klasse stammt von allen an ihr Beteiligten: den Schülern, dem Lehrer und auch den Eltern.

Der Gedanke, das bisher ungeschriebene Klassengesetz in Worte zu fassen, lag nahe. So entstand nach verschiedenen ‚verfassungsgebenden Stunden‘ der erste Entwurf zur Klassenverfassung und Klassenordnung, der nach vielen Verbesserungen zur Zeit von den Schülern so formuliert ist:

Unsere Klassenverfassung

1. Klasse und Lehrer sind eine Einheit. Sie müssen zusammenarbeiten.

2. Die Klasse gibt sich eine eigene Klassenordnung und ist für deren Durchführung selbst verantwortlich.
3. An der Spitze der Klasse steht ein Ausschuß; er besteht aus einem Sprecher und drei Beisitzern.
4. Der Ausschuß wird in geheimer Wahl von der Klasse gewählt. Ist die Mehrheit der Klasse für eine Neuwahl, so hat der Ausschuß zurückzutreten.
5. Der Ausschuß vertritt die Klasse gegenüber den Lehrern, der Schulleitung, der Schulpflegschaft usw. und sorgt für die Einhaltung der Klassenordnung.
6. Anträge und Anfragen werden in einer wöchentlichen Beratungsstunde behandelt. Jeder Schüler hat das Recht, Anträge zu stellen und Anfragen vorzulegen.

Unsere Klassenordnung

1. Die Klassenordnung enthält Bestimmungen, die sich die Klasse selbst gegeben hat.
2. Die Klassenordnung enthält keine Anordnungen, die das Lernen, die Hausaufgaben usw. betreffen. Dafür ist jeder einzelne Schüler selbst verantwortlich.
3. Der Ausschuß der Klasse tritt wöchentlich in der letzten Stunde zusammen, um gemeinsam mit der Klasse Verstöße gegen die Klassenordnung zu ahnden.
4. Folgende Vergehen werden geahndet:
 - a) Verstöße gegen die Kameradschaft;
 - b) Störungen des Unterrichts;
 - c) Mangelnde Sauberkeit und fehlende Ordnung im Klassenzimmer, im Schulhof, auf dem Sportplatz usw.
 - d) Vergehen, die das Ansehen der Klasse und der Schule schädigen.
5. Der Sprecher erhebt gegen Schuldige die Anklage. Der Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung; er kann sich auch durch einen Klassenkameraden verteidigen lassen. Das Urteil wird vom Ausschuß mit einfacher Mehrheit gefällt und kann durch Mehrheitsbeschluß der ganzen Klasse aufgehoben oder abgeändert werden.

6. Der Klassenausschuß kann folgende Strafen verhängen:

- a) Zusätzliche Arbeiten bis zur Höchstdauer von einer Stunde.
- b) Versetzung innerhalb der Klasse.
- c) Ausschluß aus der Klassenkameradschaft bis zur Dauer von drei Tagen.

Die Verfassung ist sicher noch nicht endgültig. Sie wird ständig ergänzt und berichtigt. Sie ist wohl auch nicht «juristisch» einwandfrei formuliert. Ist das entscheidend? Das Ganze muß ein Werk der Schüler bleiben, die hier unter anderem die Grundbegriffe des geordneten Zusammenlebens, des Sich-Ertragens, die Anfänge der Diskussion und die einfachsten Formen der Wahl, der Debatte, der Abstimmung usw. lernen.

Bericht

Nun wurden verschiedene Möglichkeiten besprochen, wie Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden können. Man entschloß sich, den «Wahlausschuß», der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich sein soll, durch Zuruf zu bestimmen. Dann wurde über die Klassenverfassung geheim abgestimmt. Die Frage hieß: «Nimmst Du die Klassenverfassung an, und unterwirfst Du Dich ihren Bestimmungen? Ja — Nein.»

Anschließend wurden der *Sprecher* und die drei *Beisitzer* der Klassenversammlung in zwei Wahlgängen bestimmt. Die offene Auszählung der Stimmzettel gab wertvolle psychologische Hinweise auf die Struktur der Klasse. Gewählt wurden drei sehr gute Schüler, die zugleich gute Sportler sind und ein Schüler mit mittleren Leistungen. Alle vier sind kräftig und haben ein sicheres Auftreten.

Am nächsten Tag stellten sich die vier Klassenvertreter beim Rektor der Schule vor und baten um Unterstützung und Anerkennung.

In der Klasse nehmen die vier Ausschußmitglieder die vier letzten Plätze ein, «um das Ganze überschauen zu können».

Die Verfassung wurde in Druckschrift im Zimmer angeschlagen. Daneben kam ein Schild, auf dem Anträge und Anfragen zur nächsten Tagesordnung von den Schülern und vom Lehrer angeheftet werden können.

Vor der ersten Beratung der Klassenversammlung sprach die Klasse eingehend über die Fragen der *Geschäftsordnung*: Wie stelle ich einen Antrag? Wie wird die Aussprache durchgeführt? Wie wird abgestimmt? usw. Es mag manchem scheinen, als seien diese Fragen unwichtig, aber gerade am Nichtkennen der Spielregeln kann das Ganze scheitern. Deshalb

greift der Lehrer während der Beratungen auch nur bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung helfend ein.

Um die Arbeit der Klassenversammlung zu veranschaulichen, seien folgende Ansätze aus der letzten Zeit erwähnt:

1. Wie verschönern wir unser Schulzimmer?
2. Anträge an die Schulleitung: Sportplatzbenützung, Zimmerverteilung, Schulausstellung.
3. Wie finanzieren wir unseren Schullandaufenthalt? Unsere nächste Klassenwanderung?
4. Ein Mitschüler wandert nach Amerika aus. Wie verabschieden wir ihn? Geben wir ihm ein Andenken an seine Klasse mit? Was?
5. Wie können wir unser Zimmer verdunkeln, damit wir zum Filmen nicht mehr fremde Klassen besuchen müssen?
6. Was tragen wir zur nächsten Schulausstellung bei, damit die Klasse gut abschneidet?

Recht, Gesetz, Gericht

Wenn nötig, hält die Klassenversammlung auch Gericht. Beim *Klassengericht* geht es besonders lebhaft zu. Häufig entspinnen sich hitzige Debatten, nach denen nicht selten die Beschlüsse des Ausschusses abgeändert und sogar aufgehoben werden. Es ist erstaunlich, wie sich in diesen Debatten das *Rechtsempfinden* und die Urteilskraft der Schüler zeigt.

Die behandelten Vergehen sind sehr unterschiedlich. Einige Beispiele: A hat Klassenzensuren in der Öffentlichkeit erzählt. Er wird für drei Tage aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen. B hat den Lehrer einer anderen Klasse nicht begrüßt. Dieser beschwert sich beim Klassenlehrer. Nach langer Aussprache wird der «Angeklagte» frei gesprochen, da es sich herausstellt, daß der Schüler den Lehrer nicht gesehen hat. C stört in einer Unterrichtsstunde. Er bekommt Zusatzaufgaben. Es sind Rechnungen, weil er im Rechnen schwach ist. D hat im Schulhof beim Spiel ein Kind der Unterklasse umgeworfen. Er wird verurteilt. Auf Antrag beschließt die Klasse, daß es «für einen Oberkläßler kindisch ist, noch Fangspiele während der Pause zu machen». Die Klasse verbietet sich selbst, während der Pause herumzutollen. — (Wenn das der Lehrer verboten hätte?) E war beim Fußballspiel unkameradschaftlich. Er wird von zwei Wettspielen ausgeschlossen, obwohl er zu den besten Spielern der Klassenmannschaft gehört.

Und der Lehrer . . .

Die Klassenverfassung hat natürlich auch einen «Nachteil». Die offene Kritik macht vor dem Lehrer,

seinen Kollegen und anderen Erwachsenen nicht Halt. Ist das schlimm? Auch bisher standen Lehrer und Erwachsene in der Kritik der Schüler, nur wurde sie auf der Straße und zu Hause und wer weiß wo noch hintenherum ausgesprochen. Das neue Verfahren dürfte besser sein. Die Kritik kommt *in der Schule* zur Sprache; der Lehrer kann sein eigenes Verhalten erklären, die Meinung der Schüler berichtigen — und zugeben, daß er auch einmal etwas falsch machen kann. *Die echte Autorität wird nie darunter leiden* — im Gegenteil!

Eine Gefahr dieser parlamentarischen Selbstverwaltung besteht darin, daß die Schüler vielleicht Formen des öffentlichen Lebens der Erwachsenen nachahmen, die ihnen nicht entsprechen. Hier ist es die Aufgabe des Lehrers, die Formen aus dem Empfinden und Denken der Jugend produktiv zu entwickeln und die Schüler auch davor zu bewahren, übergerecht und damit ungerecht zu werden.

Das Nürnberger Experiment hat bewiesen, daß es sich lohnt, mit der Schülerschaft nicht nur autoritär zu verfahren, sondern auch den Versuch zu wagen, die Jugend als «Erwachsene in spe» zu behandeln. Ohne Zweifel haben sich bisher folgende Pluspunkte ergeben:

1. Die Mitarbeit der Schüler im gesamten schulischen Leben ist gewachsen.
2. Das Klassengericht funktioniert. Verhängte Strafen werden ernst genommen. Die alte «Wilde Gerichtsbarkeit», bei der Störenfriede — soweit sie körperlich schwach waren — außerhalb der Schule verprügelt wurden, ist beseitigt.
3. Der Lehrer braucht sich um Zucht und Ordnung nicht mehr zu kümmern; das menschliche Verhältnis der Klasse zu ihm wurde noch tiefer.
4. Die Klasse ist eine Gemeinschaft geworden. Sie hält zusammen, unterstützt die Schwachen und hilft den Armen.
5. Zweifelhaft ist, ob sich das geschilderte Verfahren auf jede Klasse übertragen läßt. Es ist von der Zusammensetzung der Klasse und von der Person des Lehrers abhängig — und somit wird das Funktionieren der «Klassen-Verfassung», wie jede Form der Zusammenarbeit, immer bestimmt von den sie tragenden *Menschen*.

(Wir entnehmen diesen Beitrag der interessanten Zeitschrift «Lebendige Erziehung», Heft 8, herausgegeben von der «Deutschen Gesellschaft für Erziehung und Unterricht mit modernen Lehrmitteln», München.)

Strafrechtliche Pädagogik

Von C. A. Loosli, Bern-Bümpliz

I.

Begriffsabklärungen. Das schweizerische Strafgesetzbuch bestimmt (Artikel 1), strafbar sei nur, wer eine Tat begehe, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedrohe. Seine Wirksamkeit setzt daher immer erst nach der Begehung einer strafbaren Handlung ein. Jede Handlung oder Unterlassung, die vom StrGB nicht ausdrücklich mit Strafe belegt wird, bleibt daher ungeahndet, auch wenn sie der denkbar niederträchtigsten Gesinnung entspringt und sich, vorübergehend oder dauernd, noch so gemeingefährlich oder sittlich empörend auswirkt.

Der oberste Zweck des Strafrechtes besteht in weitmöglicher Gewährleistung der Sicherheit des Staates, der Unverletzbarkeit seiner Gliederung und seiner Institutionen: im Schutze der Allgemeinheit und des Einzelnen vor gewaltsamer oder arglistiger Gefährdung des Leibes, des Lebens und des Eigentums; endlich in der Bekämpfung der Kriminalität.

Wie jedes positive Recht erweist sich auch das

Strafrecht als eine vom Souverän gebotene, anerkannte, lediglich auf Nützlichkeit ausgehende, allgemeine Zusammenfassung von Schutzmaßnahmen. Es stimmt daher mit den rein ethischen Forderungen der Billigkeit und der immanenten Gerechtigkeit nur insoweit und solange überein, als diese seinem nackten Nützlichkeitszweck nicht widersprechen. Das Strafrecht ist an sich amoralisch, weil keineswegs auf einem höheren, immanenten Ethos, noch auf daraus abgeleiteten, sittlichen Überzeugungen fußend. Es stellt neben dem ethischen, überzeugungsgeborenen, ein offizielles Sittengesetz auf, das mit jenem häufig in Widerspruch gerät. Daraus ergibt sich eine verderbliche Doppelmoral: — Die der staatlichen Gesetzesehrlichkeit und die des auf eigenpersönlicher Überzeugung beruhenden des Gewissens.

Aus diesem Grunde vermag das Strafrecht weder ethisch noch sittlich veredelnd zu wirken. Es bleibt darauf beschränkt, sich mit den von ihm vorgesehenen Tatbeständen repressiv zu befassen und zwar jeweils erst nachträglich. Um dieser, seiner eigent-